



Stadt Wil

Reglement über das Jugendparlament

vom 26. September 2019

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung als Reglement:

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für ein Jugendparlament in der Stadt Wil fest.</p>
Ziele	<p><u>Art. 2</u> ¹ Das Jugendparlament setzt sich für die Anliegen und Interessen der Jugendlichen ein. Es dient der Mitbestimmung der Jugendlichen am politischen Prozess, der Steigerung des politischen Interesses, sowie der politischen Bildung. In demokratischen Prozessen werden Projekte geplant, realisiert und finanziert.</p> <p>² Im Jugendparlament können Jugendliche den Umgang mit anderen Meinungen üben, zu Themen Stellung nehmen, die öffentliche Rede ausprobieren, soziale Verantwortung wahrnehmen, politische Rechte und Pflichten erlernen und so aktiv die Stadt Wil mitgestalten.</p>
Jugendarbeit	<p><u>Art. 3</u> Die Jugendarbeit Wil ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle. Das Jugendparlament wird von der Jugendarbeit Wil begleitet.</p>
Beteiligte Jugendliche	<p><u>Art. 4</u> ¹ Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche aller Nationen mit Wohnsitz in der Stadt Wil.</p> <p>² Im Jugendparlament können Jugendliche vom 13. bis 21. Altersjahr mitmachen. Die Teilnahmeberechtigung beginnt und endet in dem Kalenderjahr, in welchem der entsprechende Geburtstag gefeiert wird.</p> <p>³ Um Mitglied des Jugendparlaments zu werden, ist eine Anmeldung notwendig</p>



Organisation	<p><u>Art. 5</u> Innerhalb der nachfolgenden Bestimmungen organisiert sich das Jugendparlament selbst. Das Jugendparlament kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.</p>
Legislatur	<p><u>Art. 6</u> Die Legislatur dauert ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Plenum	<p><u>Art. 7</u> ¹ Das Plenum ist das oberste Organ des Jugendparlamentes. Es umfasst mindestens 10 Jugendliche. Es nimmt alle dem Jugendparlament übertragenen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Das Plenum wählt die Präsidentin, den Präsidenten oder das CoPräsidium, die weiteren Mitglieder des Vorstandes und die Arbeitsgruppen. Es entscheidet über Anträge der Arbeitsgruppen, des Vorstandes und der einzelnen Jugendparlamentarier/innen. Das Plenum berät und verabschiedet die verschiedenen Projekte, die Rechnung und das Budget.</p> <p>³ Die Plenarsitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt und werden vom Vorstand einberufen. Weitere Sitzungen können von mindestens 10 Mitgliedern des Jugendparlamentes einberufen werden.</p> <p>⁴ Eine Vertretung der Jugendarbeit kann zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>⁵ Die Sitzungen sind öffentlich.</p>
Vorstand	<p><u>Art. 8</u> ¹ Der Vorstand des Jugendparlamentes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.</p> <p>² Er organisiert den Betrieb des Jugendparlamentes, erstellt Budget und Rechnung und informiert intern und extern über die Tätigkeiten des Jugendparlamentes.</p> <p>³ Der Vorstand wird zu Beginn der Legislatur vom Plenum für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p>
Co-Präsidium	<p><u>Art. 9</u> Die Präsidentin, der Präsident oder ein Co-Präsidium leiten den Betrieb</p>



Arbeitsgruppen	<p><u>Art. 10</u> Zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppen setzen Anliegen und konkrete Ideen in Projekte um und legen diese mit einem Budget dem Plenum des Jugendparlamentes vor.</p>
Kompetenzen	<p><u>Art. 11</u> ¹ Das Jugendparlament wird, wo möglich über laufende städtische Projekte informiert und angehört und bei Vernehmlassungen berücksichtigt. ² Das Jugendparlament kann politische Vorstösse beim Stadtparlament einreichen. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über den Partizipationsvorstoss¹ ³ Das Jugendparlament hat das Recht, Mitglieder des Stadtrates oder Kadermitglieder der städtischen Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen und von ihnen Auskunft zu verlangen.</p>
Finanzen	<p><u>Art. 12</u> ¹ Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Betrag von Fr. 5'000.00 zur Verfügung. Das Jugendparlament kann in eigener Kompetenz darüber verfügen. Bei Auflösung des Jugendparlamentes fliessen die finanziellen Mittel an die Stadt zurück. ² Die Jahresrechnung und das Budget müssen vom Plenum genehmigt und von der Revisionsstelle revidiert werden. Der Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse abgewickelt. ³ Das Jugendparlament kann projektbezogen zusätzliche finanzielle Mittel beim Departement Soziales, Jugend und Alter beantragen (Jugendförderkredit).</p>
Rechnungsprüfung	<p><u>Art. 13</u> Die Revisionsstelle wird durch den Stadtrat bestimmt.</p>
Dachverband	<p><u>Art. 14</u> Das Wiler Jugendparlament ist Mitglied im Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Stadt Wil getragen.</p>
Referendum	<p><u>Art. 15</u> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum</p>



Angefügte Regeln vom Jugendparlament

Vom 27. Februar 2021

Absenzen	Abmeldungen erfolgen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung beim Sitzungsorganisierenden über Telefon oder WhatsApp mit gutem Grund.
Kommunikation	¹ Nachrichten/Fragen müssen innerhalb von drei Tagen beantwortet werden. ² Kommunikation erfolgt über WhatsApp (und Zoom).
Arbeitsgruppen	¹ Arbeitsgruppen müssen Sitzungen schriftlich festhalten und im Onedrive hochladen. ² Arbeitsgruppen müssen Ziele setzen und diesen so gut wie möglich einhalten (zeitlich wie auch erfolgstechnisch).
Finanzen	¹ Geldsummen bis zu 700.- können vom Vorstand abgesegnet werden. ² Geldsummen ab 700.- müssen vom Plenum abgesegnet werden. ³ Geld wird nur mit einreichen einer Quittung rausgegeben, ansonsten zahlt man aus eigener Tasche. ⁴ Bei einreichen der Quittungen muss der Vorstandsposten „Finanzen“ ins Cc genommen/informiert werden, um den Überblick der Kasse beizubehalten.
Datenschutz	¹ Bevor Bilder in Sozialen Medien oder auf der Webseite erscheinen, müssen Personen, die auf dem Bild zu sehen sind nach Erlaubnis gefragt werden. <i>Ausser dieses Bild wurde schon (z. B. von Zeitungen) hochgeladen.</i> ² Dokumente, die in Sozialen Medien oder auf der Webseite erscheinen, müssen von der Arbeitsgruppe „Soziale Medien“ und dem Präsidium abgesegnet werden. Passwörter können mit gutem Grund beim Präsidium angefragt und von diesem rausgegeben werden.
Mitglieder	¹ Ein- und Austritte sind an das Präsidium zu richten. ² Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder aufgrund eines groben oder wiederholten Verstosses gegen das Reglement ausschliessen, jedoch muss dies schriftlich begründet und festgehalten werden. ^{2.1} Der Entscheid kann an einer Plenumsitzung angefochten werden. Hierfür muss der Rekurs 20 Tage vor der Sitzung beim Präsidium eingegangen sein.
Abstimmungen	¹ Bei Meinungsverschiedenheiten oder Stimmgleichstand hat das Präsidium den Stichentscheid. ² Man kann sich bei einer Abstimmung/Wahl enthalten.



Wahlen

¹Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr entscheidend.

^{1.1} Erreichen zu wenige Kandidaten oder keine Abstimmungsmöglichkeit das absolute Mehr, gibt es einen zweiten Wahlgang über die verbleibenden Sitze oder Möglichkeiten.

² Beim zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der Stimmen entscheidend.